

Allgemeine Mietbedingungen ARCTOS Industriekälte AG (Stand 01.03.2007)

1. Allgemeine Rechte und Pflichten der Parteien

- 1.1 Die ARCTOS Industriekälte AG (im folgenden ARCTOS) überlässt dem Mieter für den vereinbarten Zeitraum das in den Vertragsbedingungen beschriebene Objekt zur vereinbarten Benutzung.
- 1.2 Der Mieter hat den vereinbarten Mietzins - soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde - bei Vertragsabschluss zu entrichten und das Mietobjekt während der Mietdauer sorgfältig zu behandeln. Unter diesen Voraussetzungen wird ARCTOS das Mietobjekt während der Mietdauer funktionsfähig halten. Technisch bedingte Ausfallzeiten, insbesondere durch Wartungsarbeiten, werden durch ARCTOS auf den organisatorisch bedingten kurzmöglichsten Zeitraum begrenzt und sind vom Mieter zu dulden.

2. Mietdauer

- 2.1 Die Mietdauer beginnt mit dem Tag, an dem das Mietobjekt in vollem, vertraglich vereinbarten Umfang das Lager von ARCTOS verlässt, und zwar unabhängig davon, ob die Anlieferung durch ARCTOS, einen Spediteur oder eine Selbstabholung durch den Mieter erfolgt.
- 2.2 Die Mietdauer wird einzelvertraglich vereinbart. Sie endet in jedem Fall aber erst an dem Tag, an dem sämtliche überlassene Mietobjekte zurück im Lager von ARCTOS ankommen.
- 2.3 Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung rechtzeitig bei ARCTOS schriftlich anzuzeigen. Ist Abholung durch ARCTOS vereinbart, muss bis 12.00 Uhr (an Arbeitstagen montags bis freitags) an dem der Abholung vorausgehenden Tag der frühest mögliche Übergabezeitpunkt vereinbart werden.
- 2.4 Bei Abholung durch ARCTOS ist das Mietobjekt in zugänglichem und transportfähigem Zustand bereitzuhalten. Kann dies durch Verschulden des Mieters nicht gewährleistet werden, verlängert sich die Mietdauer entsprechend und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.

3. Mietpreis/Mietzahlung

- 3.1 Der Mietpreis basiert auf dem vereinbarten Einsatzumfang. Dieser beträgt, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird: Im Einschichtbetrieb bis zu 8 Betriebsstunden pro Tag, 40 Betriebsstunden pro Woche, 160 Betriebsstunden pro Monat. Im Zweischichtbetrieb 12 Betriebsstunden pro Tag, 60 Betriebsstunden pro Woche, 240 Betriebsstunden pro Monat, Im Dauerbetrieb (7 Tage) 24 Stunden pro Tag, 168 Stunden pro Woche und 672 Stunden pro Monat. Wird der dem vereinbarten Mietpreis zugrundeliegende Einsatzumfang überzogen, hat der Mieter ARCTOS unverzüglich Mitteilung zu machen. In einem solchen Fall oder aber, wenn nach der Rücklieferung des Mietgegenstandes ein vom vereinbarten Einsatzumfang abweichender Nutzungsumfang festgestellt wird, erfolgt eine Nachbelastung der Zusatzstunden auf Basis des Stundensatzes für das angemietete Objekt.
- 3.2 Alle Preise sind, wenn nicht anders ausgewiesen, in EUR und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.3 Die Mietberechnung erfolgt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, auf Wochenbasis (= 5 Arbeitstage). Über einen Wochenabschnitt hinausgehende Miettage berechnen sich entsprechend dem Verhältnis.
- 3.4 In dem Mietpreis sind, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, die Betriebskosten einschließlich Kälte-mittel-, Schmieröl- und Filterverbrauch sowie der Technikereinsatz zum

- 3.5 Wechsel und der Erneuerung der genannten Betriebsmittel nicht enthalten. Ebenfalls nicht enthalten sind die Hin- und Rücktransportkosten zu bzw. von den jeweiligen Einsatzorten einschließlich der Kosten der Be- und Entladung. Auf- und Abbaukosten, Einweisungen, Installationen jeder Art sowie die technische Betreuung von Mietobjekten sind in den Mietpreisen ebenfalls nicht enthalten.
- 3.6 Skontogewährungen sind ausgeschlossen, wenn diese nicht ausdrücklich vereinbart und durch ARCTOS schriftlich bestätigt wurden. Bei fehlerhaften Rechnungen muss der unstreitige Teil umgehend durch den Mieter bezahlt werden. Eine Rechnungskürzung ist ARCTOS schriftlich mitzuteilen. Streitige Teilbeträge berechtigen nicht zur Nichtzahlung der Gesamtrechnung. Aufrechnungen gegen Forderungen von ARCTOS

sind nur bei entweder unbestrittenen oder aber rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters zulässig. Der Mieter kann an dem ihm überlassenen Mietobjekt kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

- 3.7 Erfüllt der Mieter seine Zahlungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig, kann ARCTOS nach einer angemessenen Nachfrist den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und das Mietobjekt zurückverlangen. Erfolgt in einem solchen Fall keine sofortige Rücklieferung durch den Mieter, wird ARCTOS das Mietobjekt auf Kosten des Mieters abholen. In diesem Fall hat der Mieter ARCTOS Zugang zu dem Mietobjekt zu gewähren.

4. Kautio

Für den Fall, dass das Mietobjekt nicht in Deutschland benutzt werden soll, wird eine von ARCTOS zu bestimmende Kautio oder eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank verlangt, die nach Rückgabe des Mietobjektes erstattet bzw. zurückgegeben wird. Von dieser grundsätzlich zu erstattenden Sicherheit werden alle noch zu zahlenden Mietraten sowie alle sonstigen Kosten abgezogen.

5. Unterhaltungspflichten

- 5.1 ARCTOS wird nach dem vertraglich vereinbarten Mietumfang einsatzfähige Geräte an den Mieter übergeben. Zu ARCTOS Lasten geht der durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandene regelmäßige Verschleiß am Mietobjekt.
- 5.2 ARCTOS wird nach den Vorgaben der Regelung unter 3.4 dieser Bedingungen die Einsatzfähigkeit des Mietobjektes während der vereinbarten Mietdauer durch die rechtzeitige Verfügbarkeit von Servicekräften, den etwa erforderlichen Austausch bzw. die Reparatur des Mietobjektes und, soweit notwendig, auch durch Ersatzgeräte sichern.
- 5.3 Der Mieter ist verpflichtet,
 - a) das Mietobjekt vor Überlastung zu bewahren;
 - b) für die Bedienung und Betreuung auf sorgfältige und fachkundige Weise unter Berücksichtigung der Betriebsanweisung der ARCTOS und/oder des Herstellers zu sorgen;
 - c) notwendige Reparaturen zur Instandhaltung des Mietobjektes, insbesondere die betriebsstundenabhängigen Serviceüberprüfungen unverzüglich zu veranlassen. Die Kosten für sämtliche Reparaturen und Instandhaltungen, wenn diese durch den wunschgemäßen, nicht vereinbarten und/oder die Nichtbeachtung von Punkt 5.3 a)/b) verursacht wurden, trägt der Mieter. Für den turnusmäßigen

- Schmieröl- und Filterservice trägt der Mieter die Kosten.
- d) Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen dafür zu treffen, daß das Mietobjekt nicht dem Zugriff Dritter ausgesetzt ist;
 - e) jederzeit ARCTOS Auskunft darüber zu geben, an welchem Standort sich das Mietobjekt befindet, den Zutritt für ARCTOS zu ermöglichen und alle notwendigen Genehmigungen umgehend auf seine Kosten zu beschaffen;
 - f) das Mietobjekt in vertragsgemäßem, gereinigtem, betriebsfähigem und vollständigem Zustand zurückzugeben. Wenn der Mieter eine entsprechende Rückgabe nicht durchführt, kann ARCTOS eine Mängelrüge erteilen. Nimmt der Mieter die Möglichkeit zur Schadensbeseitigung innerhalb von 5 Tagen nicht wahr, erfolgt Mängelbeseitigung auf Kosten des Mieters durch ARCTOS.
- 5.4 ARCTOS hat das Recht, das Mietobjekt jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, die Kontrolle in jeder Weise zu erleichtern. Der Mieter hat das Recht, das Mietobjekt vor der Rücksendung zu prüfen oder durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen; die Kosten dieser Prüfung gehen zu Lasten des Mieters. Nach der Beendigung der Miete kann ARCTOS das Mietobjekt durch einen Sachverständigen untersuchen lassen. Der Sachverständige muss den Umfang der Mängel und der Beschädigung sowie die vermutlichen Kosten der Reparatur feststellen. Die Kosten dieser Untersuchung werden zu gleichen Teilen von ARCTOS und dem Mieter getragen.
- 5.5 Wenn sich aus dem Zustand, in dem das Mietobjekt zurückgegeben wird, ergibt, dass der Mieter der Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, wird die Mietdauer um den Zeitraum verlängert, der zur Durchführung der entgegen diesem Vertrag unterlassenen Reparaturarbeiten arbeits-technisch erforderlich ist, und zwar unbeschadet der Verpflichtung des Mieters, den entstandenen Schaden zu ersetzen. Für den Zeitraum der Verlängerung gilt der vereinbarte Mietpreis.

6. Verlust/Beschädigung der Mietobjekte

- 6.1 Bei Verlust oder Beschädigung des Mietobjektes hat der Mieter ARCTOS unverzüglich schriftlich hierüber Meldung zu machen. Ist der Verlust oder die Beschädigung auf ein Verhalten Dritter zurückzuführen, hat der Mieter darüber hinaus eine polizeiliche Anzeige zu erstatten.
- 6.2 Bei Verlust oder Beschädigung des Mietobjektes hat der Mieter geldwerten Ersatz in Höhe des im Vertrag genannten Handelswertes des Mietobjektes bzw. in Höhe des für die Schadensbeseitigung notwendigen Aufwand zu leisten. Bis zum Empfang der Entschädigung ist der Mietpreis weiter zu zahlen.

7. Versicherung durch den Mieter

- 7.1 Zur Abdeckung der Risiken durch Verlust oder Beschädigung des Mietobjektes schließt der Mieter eine Versicherung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes (in der Regel im Mietvertrag festgelegt) der Mietobjekte ab. Daraus entstehende Rechte tritt der Mieter an ARCTOS zur Sicherung von dessen Forderungen ab.
- 7.2 Entbindet ARCTOS den Mieter von der Pflicht zur Abdeckung der Risiken durch Verlust oder Beschädigung durch eine Versicherung, gelten folgende Bedingungen:
 - a) ARCTOS übernimmt die Versicherung der Mietobjekte für den Kunden. Nicht versichert sind Zusatzausrüstungen, Kabel, Schläuche sowie die Betriebsstoffe.
 - b) Versichert sind das Abhandenkommen ganzer Geräte durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub und unvorhersehbar von außen einwirkende Schäden sowie Brand, Blitzschlag und Explosion. Diese Versicherung schließt Straßentransporte mit ein.

- c) Im Rahmen der Versicherung hat der Mieter einen Eigenanteil von € 2.500,- bei Totalverlust und von € 500,- bei Teilbeschädigung zu tragen.
- d) In die Versicherung nicht einbezogen sind Folgen von Bedienungsfehlern durch den Mieter (z. B. Frostschäden/Korrosion) sowie Folgekosten und Nutzungsausfall aufgrund von Maschinenstörungen. Des weiteren sind Aufwendungen für die Beseitigung von Gewässer- und Bodenverunreinigung durch Betriebsstoffe infolge unsachgemäßer Handhabung durch den Mieter nicht von der Versicherung abgedeckt.

8. Haftung von ARCTOS

Die vertragliche und deliktische Haftung von ARCTOS gegenüber dem Mieter wird auf das gesetzlich zulässige Maß beschränkt. Hiernach haftet ARCTOS für eine grob fahrlässige bzw. vorsätzliche Schadenverursachung durch ihre leitenden Angestellten oder ihre Erfüllungsgehilfen. Für Folgeschäden, die der Mieter oder ein Dritter infolge der Verzögerung der Lieferung, während der Mietdauer notwendig werdenden Reparaturen des Mietobjektes und der damit verbundenen Ausfallzeiten erlitten hat, übernimmt ARCTOS keine Haftung. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Überlassung des Mietobjektes) haftet ARCTOS für jedes schuldhaftes Verhalten. In diesen Fällen ist die Haftung von ARCTOS auf den Ersatz des dem Mieter entstandenen vertragstypischen Schadens, der bei Vertragsabschluß für ARCTOS voraussehbar war, beschränkt.

9. Kontrolle des Mietobjektes

Der Mieter muss ARCTOS jederzeit die Möglichkeit zur Besichtigung und Kontrolle des Mietobjektes einräumen und darf diese Handlung keinesfalls behindern.

10. Besondere Bestimmungen

- 10.1 Dem Mieter ist es untersagt, das Mietobjekt an Dritte weiterzugeben bzw. weiterzuvermieten. Er hat nicht das Recht, zugunsten Dritter auf Rechte zu verzichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder irgendein Recht im Hinblick auf das Mietobjekt einem Dritten zu gewähren.
- 10.2 Dem Mieter ist es nicht gestattet, ohne Kenntnis und Zustimmung von ARCTOS das Mietobjekt an anderen Stellen oder zu anderen Zwecken zu benutzen als in dem Vertrag bestimmt ist.

11. Verkauf des Mietobjektes

Schließt ARCTOS nach der Beendigung oder anstatt des Mietvertrages einen Kaufvertrag, gilt folgendes:

- 11.1 In einem solchen Fall behält sich ARCTOS das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Geschäft mit dem Käufer vor.
- 11.2 Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand bis zur end-gültigen Bezahlung pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, ihn auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- oder Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 11.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer ARCTOS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ARCTOS die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Mieter für den ARCTOS entstandenen Ausfall.
- 11.4 Der Käufer ist berechtigt, den Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er

tritt ARCTOS jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura - Endbetrages (einschließlich MwSt.) der Kaufpreisforderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von ARCTOS, die Forderung selber einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. ARCTOS verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies allerdings der Fall, kann ARCTOS verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

12. Allgemeines

- 12.1 Der Miet- bzw. Kaufvertrag wird zwischen ARCTOS und Mieter bzw. Käufer schriftlich abgeschlossen. Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrages bzw. Kaufvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser vertraglich vereinbarten Schriftformerfordernis.
- 12.2 Auf alle abgeschlossenen Mietverträge bzw. Kaufverträge findet das deutsche Recht Anwendung. Alle nicht im gegenseitigen Einvernehmen zu lösenden Meinungsverschiedenheiten fallen in die Zuständigkeit der für den Hauptsitz Mannheim zuständigen Gerichte, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die Entscheidung eines Schiedsgerichtes bindend ist.
- 12.3 Sollten einzelne Regelungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen sowie die Rechtswirksamkeit des Gesamtvertrages hiervon unberührt.
- 12.4 Sämtliche von den vorstehenden Bedingungen abweichende Vereinbarungen müssen ausdrücklich, und zwar schriftlich, vereinbart werden.

ARCTOS Industriekälte AG

- Vermieter -

Ort, Datum

- Mieter -